



Sachstand

Einzelfragen zu Social-Media-Accounts des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Einzelfragen zu Social-Media-Accounts des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 024/23
Abschluss der Arbeit: 08.06.2023 (zugleich letztes Abrufdatum der Internetlinks)
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Zugang und Umfang der Kommentarfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR)	4
2.1.	Rechtliche Regelungen zu Telemedien des ÖRR	4
2.2.	Einordnung durch die Rechtsprechung	5
3.	Beschränkung des Zugangs	7
3.1.	Ermächtigungsgrundlage	7
3.2.	Einordnung durch die Rechtsprechung	8
4.	Überprüfungsmöglichkeit der Beschränkung	10

1. Vorbemerkung

Auftragsgemäß untersucht dieser Sachstand den Zugang und die Beschränkungsmöglichkeiten zu Kommentarfunktionen (z.B. bei Social-Media-Accounts) des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie mögliche Rechtsmittel dagegen. Hierbei wird insbesondere auf bestehende rechtliche Regelungen sowie bestehende Rechtsprechung eingegangen.

2. Zugang und Umfang der Kommentarfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR)

2.1. Rechtliche Regelungen zu Telemedien des ÖRR

Nach § 2 Abs. 1 S. 3 Medienstaatsvertrag (MStV)¹ sind Telemedien alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste. Hierunter fallen auch Social-Media-Angebote wie Facebook oder Twitter.

Vom Telemedienbegriff des MStV ausgenommen sind jedoch der Rundfunk, Telekommunikationsdienste, die lediglich in der Übertragung von Signalen bestehen, wie z.B. Kabelfernsehen, (§ 3 Nr. 61 Telekommunikationsgesetzes (TKG)) oder telekommunikationsgestützte Dienste, wie z.B. 0190er- und 0900er-Rufnummern (§ 3 Nr. 63 TKG).

Gemäß § 30 Abs. 1 MStV (§ 11d Abs. 1 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV)² a.F.) bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio Telemedien nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 29 MStV (§ 2 Abs. 2 Nr. 19 RStV a.F.) an. Diese sollen journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sein, und können Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten und diese miteinander verbinden.

Nach § 30 Abs. 3 S. 1 MStV (§ 11d Abs. 3 S. 1 RStV a.F.) soll durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden.

Zudem muss bei sendungsbezogenen Telemedien gemäß § 11d Abs. 3 S. 2 RStV a.F. der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden. Ferner sind gemäß § 11d Abs. 5 S. 1 Nr. 1 RStV a.F. Werbung und Sponsoring in Telemedien nicht zulässig. Nach § 30 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 MStV (§ 11d Abs. 5 Nr. 4 RStV a.F.) sind die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen in Telemedien ebenfalls

1 Medienstaatsvertrag (MStV) in der Fassung des zweiten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 27.12.2021 in Kraft seit 30. Juni 2022, abrufbar unter: [Medienstaatsvertrag_MStV.pdf\(die-medienanstalten.de\)](#)

2 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), abrufbar unter: [RStV 22 nichtamtliche Fassung medienanstalten_final_web.pdf\(die-medienanstalten.de\)](#)

nicht zulässig. Hierzu gehören gemäß Nr. 17 der Anlage zu § 30 Abs. 5 Nr. 4 MStV (§ 11d Abs. 5 Nr. 4 RStV) (Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien) Foren sowie Chats ohne Sendungsbezug und redaktionelle Begleitung; Foren sowie Chats unter Programm- oder Sendermarken sind hingegen zulässig.³

2.2. Einordnung durch die Rechtsprechung

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) stellte in seinem Urteil vom 16.09.2020 fest, dass die Facebook-Seite einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ein Telemedienangebot im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 3 und § 11d RStV a.F. bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 und § 30 MStV ist.⁴

Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz stufte in seinem Urteil vom 13. April 2018 zum Anspruch auf Zugang zum Facebook-Account einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt die Facebook-Seiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (hier: ZDF) zudem

„als eine (virtuelle) öffentliche Einrichtung gerade insoweit ein, als den angemeldeten Facebook-Nutzern darauf die Möglichkeit eröffnet wird, die Postings und Angebote des ZDF zu kommentieren. Eine öffentliche Einrichtung ist eine Zusammenfassung personeller und sachlicher Mittel, die ein Träger öffentlicher Verwaltung in Erfüllung einer in seinen Wirkungsbereich fallenden Aufgabe einem bestimmten Kreis der Öffentlichkeit durch (ausdrückliche oder schlüssige) Widmung im Rahmen ihres Nutzungszwecks zur Benutzung zur Verfügung stellt.“⁵

„Der Beklagte ist als rechtsfähige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 ZDF-Staatsvertrag) Subjekt der mittelbaren Staatsverwaltung und kann damit grundsätzlich auch Betreiber einer öffentlichen Einrichtung sein.

Der Beklagte erfüllt mit dem Angebot der Facebook-Seiten eine in seinen Wirkungsbereich fallende öffentliche Aufgabe.“⁶

Den Umfang der öffentlichen Aufgabe regeln dabei die vorgenannten Normen des § 30 MStV bzw. §§ 11, 11d RStV a.F. (siehe unter Punkt 2.1).

Ähnlich wertete das VG München in seinem Urteil vom 27. Oktober 2017 zur Klage auf „Entspernung“ eines Nutzers von der Kommentarfunktion:

3 Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 16. September 2020 – 5 A 35/20 –, juris Rn. 23.

4 Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 16. September 2020 – 5 A 35/20 –, juris Rn. 22.

5 VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018 – 4 K 762/17.MZ –, juris Rn 56 m.w.N.

6 VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018 – 4 K 762/17.MZ –, juris Rn. 57 – 58 m.w.N.

„Bei den Facebook-Auftritten [...] auf denen in der ARD zusammengeschlossene öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Nachrichten und Informationen zu Sendungen bereitstellen und den Benutzern über die sog. Kommentarfunktion eine Plattform zur Diskussion hierüber zur Verfügung stellen, handelt es sich um öffentliche Einrichtungen im untechnischen Sinne, da sie die wesentlichen Charakteristika einer öffentlichen Einrichtung aufweisen. Sie weisen einen engen Bezug zum öffentlich-rechtlichen Auftrag des Beklagten auf (vgl. §§ 11, 11a Abs. 1 und 11d RStV a.F.) und dienen daher primär der Erfüllung der den Rundfunkanstalten im Rundfunkstaatsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Informationen, aber auch die Kommentierungsfunktion als Diskussionsplattform, werden der Allgemeinheit der Rundfunkteilnehmer im Rahmen dieses Zwecks zur Verfügung gestellt, wobei der Beklagte mit der sog. „Netiquette“ eine Benutzungsordnung vorgibt. Darüber hinaus werden die von den Rundfunkanstalten für die Betreuung der Facebook-Auftritte eingesetzten, vor allem personellen Ressourcen zumindest teilweise aus den öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeiträgen finanziert (vgl. § 13 S. 1 RStV).“⁷

Das Sächsische OVG stellte in seinem Urteil vom 16. September 2020 zudem fest, dass der ÖRR der Bevölkerung nur im Rahmen der Regelungen aus dem MStV bzw. RStV (siehe Punkt 2.1) ein Angebot zur aktiven Teilhabe im Rahmen des Telemedienangebots unterbreiten darf. Das Angebot muss also journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sein, Foren und Chats ohne Sendungsbezug und redaktionelle Begleitung, also freie Foren und Chats, sind nicht zulässig.⁸

Das Sächsische OVG führt weiter wie folgt aus:

„Der Beklagte hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass nicht sendungsbezogene Kommentare nicht erscheinen oder, wenn dies technisch oder organisatorisch nicht anders möglich ist, alsbald gelöscht werden. Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers würde der Beklagte den durch den Rundfunkstaatsvertrag normierten Aufgaben und Bindungen deshalb nicht schon dadurch Rechnung tragen, dass er auf seiner Facebook-Seite die von ihm geteilten Inhalte der Allgemeinheit und die Kommentarfunktion allen bei Facebook angemeldeten Nutzern im Rahmen des Nutzungszwecks zur Verfügung stellt, ohne die Kommentare journalistisch-redaktionell zu begleiten und nicht sendungsbezogene Kommentare zu löschen.“⁹

„Die sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag ergebenden Anforderungen für das Erstellen eines Kommentars werden in den als Netiquette bezeichneten Benutzungsregeln in gesetzeskonformer Weise konkretisiert und verfahrensrechtlich ausgestaltet. Hiernach werden u.a. nur Nutzerbeiträge, die auf den jeweiligen Artikel und sein Thema seriös und sachbezogen eingehen, veröffentlicht. Diese Konkretisierung der Reichweite des eröffneten Angebots wird dann, ohne dass sich hieraus inhaltlich etwas anderes ergibt, dahin formuliert,

7 VG München, Urteil vom 27. Oktober 2017 – M 26 K 16.5928 –, juris Rn. 14 m.w.N.

8 Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 16. September 2020 – 5 A 35/20 –, juris Rn. 22f.

9 Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 16. September 2020 – 5 A 35/20 –, juris Rn. 23.

dass Inhalte, die nicht themenbezogen sind, nicht erwünscht sind. Als verfahrensrechtliche Mittel zur Durchsetzung der Grenzen der eröffneten Kommentierungsfunktion werden in der Netiquette für den Fall von Verstößen die Löschung von Kommentaren und im Falle von wiederholten Verstößen die Sperrung genannt. Der in diesem Zusammenhang in der Netiquette formulierte Satz, dass eine Diskussion über gelöschte Kommentare nicht stattfindet, stellt nur eine Konkretisierung des Erfordernisses der Themenbezogenheit hinsichtlich der jeweiligen Artikel dar.“¹⁰

3. Beschränkung des Zugangs

3.1. Ermächtigungsgrundlage

Da es für die Sperrung bzw. Blockierung von Social-Media-Nutzern aktuell keine konkrete Ermächtigungsgrundlage gibt, wird der Ansatz vertreten, dass die Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Hausrechts bei hoheitlich bzw. öffentlich-rechtlich geführten Accounts auf den virtuellen Raum anwendbar sein sollen.

Nach herrschender Meinung darf eine Behörde Hausverbote auch dann erlassen, wenn es an einer entsprechenden (ausdrücklichen) Ermächtigungsgrundlage fehlt.¹¹ Zu den Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Hausrechts führen Dr. Peters und Dr. Lux in ihrem Beitrag „Öffentliche Gebäude und Hausrecht: Inhalt und Grundlagen“ in LKV 2018 aus, dass „ein Hausverbot präventiv wirkt und zum einen auf Tatsachen zu stützen ist, die in der Vergangenheit den Hausfrieden gestört haben. Zum anderen ist es erforderlich, dass auch in Zukunft mit Störungen zu rechnen und das Hausverbot entsprechend notwendig ist, um solche Vorfälle zu verhindern. Dabei ist eine Ermessensausübung erforderlich, denn nur bei einer erheblichen Störung des Dienstbetriebes ist ein Hausverbot nicht zu beanstanden. Eine Behörde darf also nicht jedes unangemessene Verhalten eines Bürgers zum Anlass eines Hausverbots nehmen. Wird der Dienstablauf jedoch nachhaltig gestört, zum Beispiel weil Bedienstete beleidigt werden oder ein Bürger in nicht hinnehmbarer Weise aggressiv reagiert und mit einer Wiederholung derartiger Vorfälle zu rechnen ist, so ist ein Hausverbot rechtmäßig. [...] Es genügt eine wiederholte Verletzung der Hausordnung bzw. ein Fehlverhalten, das den Dienstbetrieb nachhaltig stört und auch zukünftig erneut zu erwarten ist.“¹²

Zur ausführlichen Darstellung des (virtuellen) öffentlich-rechtlichen Hausrechts siehe Sachstand WD 10-033-22, abrufbar unter: [Einzelfragen zu hoheitlichen Social-Media-Accounts \(bundes-tag.de\)](#).

10 Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 16. September 2020 – 5 A 35/20 –, juris Rn. 25.

11 Kalscheuer, Fiete/Jacobsen, Annika: Das digitale Hausrecht von Hoheitsträgern. In: NJW 2018, 2358 [2359].

12 Peters, Wilfried/Lux, Johannes: Öffentliche Gebäude und Hausrecht: Inhalt und Rechtsgrundlagen. In: LKV 2018, 17 ff. [18], m.w.N.; VGH München Beschl. v. 28.1.2021 – 4 CS 20.2116, BeckRS 2021, 16260 Rn. 9, beck-online.

3.2. Einordnung durch die Rechtsprechung

Bezüglich der Anwendbarkeit des virtuellen öffentlich-rechtlichen Hausrechts führt das VG Mainz in seinem Urteil vom 13.04.2018 wie folgt aus:

„Bei den Facebook-Präsenzen des Beklagten handelt es sich, jedenfalls soweit dort für angemeldete Facebook-Nutzer die Möglichkeit eröffnet wird, Postings des Beklagten zu kommentieren, wie bereits festgestellt um eine öffentliche Einrichtung. Hinsichtlich dieser öffentlichen Einrichtung verfügt der Beklagte gegenüber den Nutzern über ein „virtuelles Hausrecht“ (a), das mit den Sperrungen des Klägers zur Sicherung des Nutzungszwecks eingesetzt wurde (b).“¹³

„Der Beklagte verfügt hinsichtlich seiner Facebook-Präsenzen über ein „virtuelles Hausrecht“. Ein virtuelles Hausrecht besteht hier – was offen bleiben kann – entweder als notwendiger Annex zur Sachkompetenz des Beklagten zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, indem es Voraussetzung für deren ordnungsgemäße Erfüllung ist oder es kann aus Gewohnheitsrecht oder aus einer (doppelt) analogen Anwendung der §§ 858 ff., 903, 1004 Abs. 1 BGB hergeleitet werden. Hinsichtlich einer analogen Anwendung der zivilrechtlichen Eigentums- und Besitzschutzregelungen ergibt sich eine planwidrige Regelungslücke hier daraus, dass der aus dem 19. Jahrhundert stammende Sachbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einer Lücke in den Abwehrrechten des Forumbetreibers führt. Auch ist die Interessenlage des Forumbetreibers mit der eines Eigentümers oder eines Besitzers vergleichbar. Insbesondere ähnelt das Verhältnis des Beklagten zu seinen Angeboten auf den Facebook-Seiten hier jedenfalls dem Verhältnis eines Besitzers zu seinem Besitz. So ist etwa die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit des Beklagten auf seine Facebook-Accounts der eines Besitzers auf seinen Besitz durchaus vergleichbar. Der Beklagte hat die Funktionsherrschaft über inhaltliche Änderungen inne, da er die geposteten Programminhalte bestimmt. Außerdem besitzt er – wenn auch teils neben der Facebook ltd. – weitgehende Administratorenrechte. Insbesondere kann er auf Grundlage einer autonomen Entscheidung Kommentare löschen oder Nutzer vom Zugang zu der Kommentarfunktion sperren oder auch wieder freischalten.“¹⁴

„Die Ausübung des „virtuellen Hausrechts“ durch die vorgenommene Sperrung des Klägers bzw. das „virtuelle Hausverbot“ diene hier [...] der Sicherung des Zwecks der Einrichtung. Nutzungszweck ist, wie bereits ausgeführt, die angebotsbezogene Kommunikation und Interaktion mit den Nutzern, sowie das Diskutieren der Nutzer untereinander. Durch die Sperrung des Klägers sollten Störungen dieser Interaktion durch Verletzungen von Kommunikationsteilnehmern in ihren Persönlichkeitsrechten verhindert werden.“¹⁵

13 VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018 – 4 K 762/17.MZ –, juris Rn. 65.

14 VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018 – 4 K 762/17.MZ –, juris Rn. 66, 81 m.w.N.

15 VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018 – 4 K 762/17.MZ –, juris Rn. 67.

„Rechtsgrundlage für die Eingriffe ist das dem Beklagten zustehende „virtuelle Hausrecht“, das hier durch die einer Benutzungsordnung vergleichbare Netiquette konkretisiert wird.

Wie bereits festgestellt, dienen die Sperren – gleichsam als virtuelles Hausverbot – dem Zweck der Sicherung des Nutzungszwecks der Facebook-Accounts des Beklagten. Dabei werden die Sperren dem präventiven Charakter des Hausverbots, das grundsätzlich darauf abzielt, künftige Störungen zu verhindern, gerecht. Voraussetzung sind insoweit nicht nur Störungen der Aufgabenwahrnehmung bzw. des Nutzungszwecks in der Vergangenheit, sondern es muss in Zukunft wieder mit Störungen zu rechnen sein, weshalb das Hausverbot erforderlich ist, um erneute Vorfälle zu verhindern.“¹⁶

Ähnlich sieht es das VG München in seinem Urteil vom 27.10.2017:

„Rechtsgrundlage für den vom Beklagten veranlassten Ausschluss des Klägers von der Kommentierungsfunktion ist das „virtuelle Hausrecht“ des Beklagten, der für die Facebook-Auftritte verantwortlich ist. Der Kläger kann sich nicht auf eine Verletzung seiner Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen, da der mit der Sperrung bewirkte Eingriff in dieses Grundrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.“¹⁷

Auch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht spricht sich in seinem Urteil vom 16. September 2020 für die Übertragbarkeit des öffentlich-rechtlichen Hausrechts auf den virtuellen Raum aus. Hierzu führt das OVG wie folgt aus:

„Diese den Zugang im tatsächlichen, analogen Raum betreffende Rechtsprechung ist auf den Zugang zu virtuellen Räumen übertragbar. Die vorliegende Konstellation ist dadurch gekennzeichnet, dass der Beklagte jedem angemeldeten Nutzer die Möglichkeit des Kommentierens auf seiner Facebook-Seite einräumt, allerdings nur im Rahmen der in der Netiquette konkretisierten Benutzungsregelungen. Hiernach ist konstruktive Kritik an den vom Beklagten auf seiner Facebook-Seite eingestellten Beiträgen zwar einerseits ausdrücklich erwünscht. Andererseits aber sind nicht themenbezogene Inhalte nicht erwünscht, findet eine Diskussion über gelöschte Kommentare nicht statt und wird die Facebook-Seite seitens des Beklagten journalistisch-redaktionell gestaltet und begleitet. Hieraus folgt, dass der Beklagte die Kommentarfunktion der Facebook-Seite von vornherein nur unter den vorgenannten Einschränkungen zur Verfügung stellt, weshalb eine nicht themenbezogene Kommentierung vom Angebot des Beklagten nicht umfasst ist.“¹⁸

16 VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018 – 4 K 762/17.MZ –, juris Rn. 80 – 82 m.w.N.

17 VG München, Urteil vom 27.10.2017 – M 26 K 16.5928 –, juris Rn. 19.

18 Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 16. September 2020 – 5 A 35/20 –, juris Rn. 33 m.w.N.

4. Überprüfungsmöglichkeit der Beschränkung

Sowohl die ARD als auch das ZDF haben für ihre Social-Media-Kanäle und Kommentarbereiche eine Benutzungsordnung in der Form der sogenannten „Netiquette“ aufgestellt.¹⁹ Die Benutzungsordnungen in Form der Netiquette konkretisieren dabei die bestehenden Regelungen des RStV bzw. MStV. Danach sind u.a. Beleidigungen, Drohungen und Verunglimpfungen aller Art, Radikales, insbesondere rechtsradikales Gedankengut, Rassismus und Hasspropaganda sowie Kommentare, die sich nicht mit dem Thema des jeweiligen Posts beschäftigen, nicht erwünscht. Des Weiteren wird in den Benutzungsordnungen darauf hingewiesen, dass sich das Recht vorbehalten wird, Kommentare zu löschen und „Wiederholungstäter“ zu sperren. Dem jeweiligen Nutzer wird damit im Vorfeld erklärt, womit bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu rechnen ist.

Erfolgt danach eine Sperrung eines Nutzers, kann dieser die Sperrung gerichtlich überprüfen lassen. Das Gericht prüft dann anhand des konkreten Einzelfalls, ob die Sperre rechtmäßig erfolgt ist.

Nach Auffassung des VG Mainz in seinem Urteil vom 13.04.2018 dürfte die Klage gegen eine Sperrung in der Kommentarfunktion als allgemeine Leistungsklage zulässig sein. In der Begründung führt das VG wie folgt aus:

„Bei der begehrten Aufhebung der Sperrungen dürfte es sich wie bei den Sperrungen selbst [...] nicht um Verwaltungsakte, sondern um Realakte handeln. Im Gegensatz zu einem Hausverbot im realen Raum waren die Sperrungen hier nicht darauf gerichtet, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen, d.h. Rechte des Betroffenen unmittelbar zu begründen, zu ändern, aufzuheben, mit bindender Wirkung festzustellen oder zu verneinen. Gegenüber dem Kläger wurde auch kein Ge- oder Verbot ausgesprochen. Vielmehr wird mit den Sperrungen – vergleichbar einem Verschließen der Tür vor einem Besucher – eher ein tatsächlicher Erfolg bewirkt, indem der Kläger rein faktisch keine Kommentare mehr schreiben kann. Im Übrigen bedarf auch die grundsätzliche Zulassung zu den Facebook-Präsenzen des Beklagten keiner besonderen Zulassungsentscheidung in Form eines Verwaltungsakts, da grundsätzlich jeder bei Facebook angemeldete Nutzer Zugang zu der Kommentierungsfunktion hat.“²⁰

Kalscheuer und Jacobsen führen dazu in Ihrer Ausarbeitung „Zu der Rechtsnatur und den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen eines behördlichen Hausverbots“ wie folgt aus:

„Ungeklärt ist, welche Rechtsnatur ein virtuelles behördliches Hausverbot hat. Ein virtuelles behördliches Hausverbot liegt etwa vor, wenn einem Facebook-Nutzer der Zugriff auf

19 Netiquette Benutzungsordnungen der ARD und des ZDF, abrufbar unter: [Unsere Netiquette - ARD | Das Erste](#) und [ZDF-Netiquette - ZDFmediathek](#).

20 VG Mainz, Urteil vom 13. April 2018 – 4 K 762/17.MZ –, juris Rn. 69.

eine offizielle Facebook-Seite der Stadt verwehrt wird oder aber der Betreiber eines hoheitlichen Twitter-Accounts einen anderen Twitter-Account blockiert. Vergleichbar mit dem Verschließen einer Tür bewirkt die Sperre auf Facebook oder das Blockieren auf Twitter einen tatsächlichen Erfolg, indem auf die offizielle Facebook-Seite der Stadt oder den hoheitlichen Twitter-Account vom gesperrten oder blockierten Account aus nicht mehr zugegriffen werden kann. Dies spricht dafür, dass es sich bei dem Sperren auf Facebook sowie dem Blockieren auf Twitter um einen bloßen Realakt handelt. Vertretbar ist aber auch, in das Sperren und Blockieren die konkludente Regelungswirkung des Ausschlusses hineinzulesen und infolgedessen einen (vorgelagerten) Verwaltungsakt anzunehmen.²¹

Kommt man zu dem Ergebnis, dass das Blockieren bzw. Sperren eines Nutzers auf einem Social-Media-Account des ÖRR als Realakt zu bewerten ist, folgt daraus, dass bei einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit die allgemeine Leistungsklage die einschlägige Klageart ist. Die allgemeine Leistungsklage wird in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht explizit geregelt, jedoch in den §§ 43 II, 111, 113 IV VwGO erwähnt.

Umstritten ist hierbei, ob sich der Kläger vor Klageerhebung bei der zuständigen Behörde vergeblich um Vornahme der begehrten Handlung bemüht haben muss. Dagegen hat sich das BVerwG in einem spezialgesetzlich geregelten Fall ausgesprochen. Würde man jedoch ein Vorverfahren für erforderlich halten, wäre die allgemeine Leistungsklage überflüssig, da sich aus dem behördlichen Antragsverfahren Entscheidungen ergeben würden, die möglicherweise den Charakter eines Verwaltungsakts hätten und dadurch die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zulässig wäre. Zumindest schreibt die VwGO, obwohl sie die allgemeine Leistungsklage kennt, ein Vorverfahren nicht vor.²²

Folgt man der Auffassung des BVerwG und dem Wortlaut der VwGO, führt dies im Ergebnis dazu, dass ein außergerichtliches Verfahren in Form eines Vor-/Widerspruchsverfahrens bei einem Realakt nicht einschlägig ist und als Rechtsmittel lediglich die Klageerhebung zur Verfügung steht.

* * *

21 Kalscheuer/Jacobsen in „Zu der Rechtsnatur und den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen eines behördlichen Hausverbots“, NVwZ 2020, 370, beck-online.

22 Redeker/v. Oertzen/Redeker/Kothe/von Nicolai, 17. Aufl. 2022, VwGO § 42 Rn. 35.